



Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn
„Gemeindewerke Schäftlarn“
vom 29.07.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÄNDERUNGEN.....	2
§ 2 INKRAFTTRETEN	3



Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay.RS2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug der einschlägigen gemeindlichen Satzungen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).“

3. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, ausgenommen den Erlass von Satzungen.“

4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung, sowie sonstiger Satzungen (Benutzungs-, Beitrags- und Gebührensatzungen).“



Betriebssatzung Gemeindewerke Schäftlarn

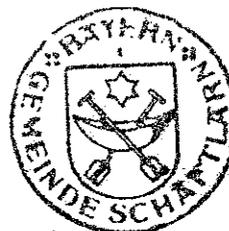
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30.07.2010 in Kraft.

GEMEINDE SCHÄFTLARN

Hohenschäftlarn, 29.07.2010

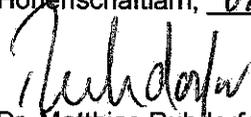

Dr. Matthias Rühdorfer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ wurde am 30.07.2010 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer Nr. 2.03 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln bekanntgegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 30.07.2010 angeheftet und am 01.09.2010 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 07.07.2010


Dr. Matthias Rühdorfer

**Amtliche Bekanntmachung
der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der
Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ vom 29.07.2010**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat in der Sitzung vom 28.07.2010 die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ beschlossen.

Diese Satzung tritt am 30.07.2010 in Kraft.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schäftlarn, Starnberger Straße 50, in 82069 Hohenschäftlarn (Zimmer Nr. 2.03) amtlich bekanntgemacht.



Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister



An die Amtstafel
angeheftet am: 30.07.2010
abgenommen am: 01.09.2010

